

Vereins-Statuten

Kadetten Winterthur

Ausgabe 2008



Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden Statuten beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechter.

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen Kadetten Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Es handelt sich um die Nachfolgeorganisation des seit 1791 in verschiedenen Formen bestehenden Kadettenkorps Winterthur.

1.2. Sitz des Vereins ist Winterthur.

2. Zweck

2.1. Die Kadetten Winterthur bieten Jugendlichen eine vielseitige, ihrem Alter entsprechende Freizeitgestaltung an. Die Betätigung in Gruppen soll Freude am gemeinsamen Erlebnis und das Mittragen von Verantwortung fördern.

2.2. Mit sportlichen Aktivitäten im Bereich des J+S - Sportfaches Lager-sport/Trekking verfolgen die Kadetten Winterthur das Ziel, den verantwortungsbewussten Umgang der Jugendlichen mit der Natur und der Umwelt zu üben und zu verankern. Die Führung der Gruppen durch Jugendliche unter Aufsicht von Erwachsenen ist den Kadetten ein besonderes Anliegen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

- 3.2. Als Aktivmitglieder gelten Jungkadetten, Kadetten, Kader. Das Mindestalter beträgt 7 Jahre. Ausnahmen können von der Korpsleitung bewilligt werden. Aktivmitglieder unter 18 Jahren werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.
- 3.3. Alle von der Generalversammlung gewählten Mitglieder der Kadettenkommission haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind beitragsfrei.
- 3.4. Als Passivmitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die gewillt sind, die Bestrebungen der Kadetten Winterthur zu unterstützen.
- 3.5. Zu Ehrenmitgliedern können von der GV Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Kadetten Winterthur besonders verdient gemacht haben. Ihre Rechte entsprechen denen von Aktivmitgliedern. Sie sind beitragsfrei.
- 3.6. Der Eintritt als Aktivmitglied erfolgt mittels schriftlicher und rechtsgültig unterschriebener Anmeldung an den Präsidenten durch die Erziehungsberechtigten.
- 3.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten möglich. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3.8. Ein Mitglied, welches den Zwecken der Kadetten Winterthur oder den Statuten zuwider handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ausschlussmitteilung dem Präsidenten einzureichen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Aktivmitgliedschaft in den Kadetten Winterthur berechtigt deren gesetzliche Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an der Generalversammlung sowie an den geselligen Anlässen der Kadetten.
- 4.2. Die Aktivmitglieder bzw. Ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich,
 - die statuarisch festgelegten Pflichten zu erfüllen und
 - die von der GV festgelegten Beiträge zu zahlen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft verpflichtet Jungkadetten, Kadetten und Kader zu regelmässigem Besuch der in den Quartalsprogrammen angezeigten Übungen und nach Möglichkeit auch der grösseren Anlässe und Lager.
- 4.4. Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der Kadetten Winterthur und verpflichtet sich, diese zu befolgen.
- 4.5. Passivmitglieder verpflichten sich, den von der GV festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten. Sie werden mindestens einmal jährlich zu einem wichtigen Kadettenanlass eingeladen.

5. Organe der Kadetten Winterthur

Die Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Kadettenkommission
- c) die Revisionsstelle

6. Die Generalversammlung

6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kadetten Winterthur. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte der Kadettenkommission
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Decharge - Erteilung an die Kadettenkommission
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie anderer Beiträge und Gebühren
- g) Wahl des Präsidenten und aller übrigen Mitglieder der Kadettenkommission
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Genehmigung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über traktandierte Anträge der Kommission und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über Rekurse gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes
- l) Auflösung des Vereins.

6.2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Halbjahr.

6.3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der Text der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung bekannt zu geben.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

- 6.4. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen und diese in der Versammlung persönlich zu begründen. Solche Anträge sind spätestens 21 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- 6.5. Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 6.6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 6.7. Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.
- 6.8. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Alle Vereinsmitglieder können auf Verlangen beim Präsidenten Einsicht in dieses Protokoll erhalten.
- 6.9. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Kadettenkommission einberufen werden. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.

7. Die Kadettenkommission

- 7.1. Die Kadettenkommission wird geführt vom Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, und Aktuar.
- 7.2. Die übrigen Kommissionsmitglieder verteilen sich auf die nachfolgenden Funktionen: Korpsleitung, Administration, Schiessleitung, Ausbildung, Kadettenbekleidung, Materialwartung, Hüttenwartung, Webmaster. Für temporäre Aufgaben stehen Beisitzer zur Verfügung.

- 7.3. Die Kadettenkommission regelt obige Verantwortlichkeiten in eigener Kompetenz gemäss verbindlicher Pflichtenhefte. Sie ist verantwortlich für den ordentlichen Betrieb der Kadetten und besorgt die Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 7.4. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist beliebig oft zulässig, die totale Amtszeit nicht beschränkt.
- 7.5. Die Kadettenkommission vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder dem Finanzchef. Für Postcheck- und Bankkonti zeichnet der Finanzchef allein.
- 7.6. Die Finanzkompetenz der Kadettenkommission richtet sich nach dem Budget.
- 7.7. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Kadettenkommission, leitet die Generalversammlung und die Kommissionssitzungen. Er erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht und hat die Oberaufsicht über die Vereinsanlässe.
- 7.8. Die Kadettenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen der Kadettenkommission ist ein Protokoll zu führen.
- 7.9. Die Kommissionsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Effektive Spesen und Barauslagen werden vergütet. Die Generalversammlung kann für besonders aktive Mitglieder der Kadettenkommission Entschädigungen beschliessen.

8. Revisionsstelle

- 8.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der Kommission sein dürfen. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- 8.2. Die Revisionsstelle prüft, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

9. Finanzen

- 9.1. Die für die Tätigkeit der Kadetten Winterthur notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
 - a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
 - b) Subventionen
 - c) Spenden und Sponsorenbeiträge
 - d) Eventuelle Beiträge der öffentlichen Hand
- 9.2. Jahresbeiträge der Mitglieder und weitere Beiträge und Gebühren werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 9.3. Für die Verbindlichkeiten der Kadetten Winterthur haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.
- 9.4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Statutenänderung

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung der Kadetten Winterthur kann durch 1/5 der Aktivmitglieder oder durch die Kadettenkommission beantragt werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 11.2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder ausbezahlt werden, sondern soll einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen werden. Die Kadettenhütte ist gemäss Vertrag mit dem Verein Kadetten Offiziere Winterthur KOW diesem zum Kauf anzubieten.

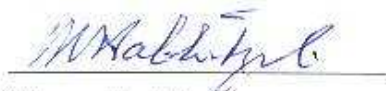
12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. Februar 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die provisorischen Statuten, die an der GV vom 9. März 2007 beschlossen wurden.


Winterthur, 29. Februar 2008

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Werner Hablützel



Isabella Golesch